

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18
"Dahlgasse" gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 16. Januar 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Okt. 1987 (GV NW S. 342), die folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" beschlossen:

1. Die auf dem Flurstück Nr. 2082 festgesetzte Fläche für die Anlegung eines Wendehammers wird aufgehoben.
2. Für die Fortführung und Anbindung des Geh- und Radweges an die Straße Krummer Kamp wird die notwendige Fläche dargestellt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigeverfahren:

Wegen der von einem Grundeigentümer vorgetragenen Bedenken ist dieses Änderungsverfahren dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 1. Dezember 1989 -Az.: 35.2.1-5205-41/89- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" einschließlich der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 1. Dezember 1989 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 5. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

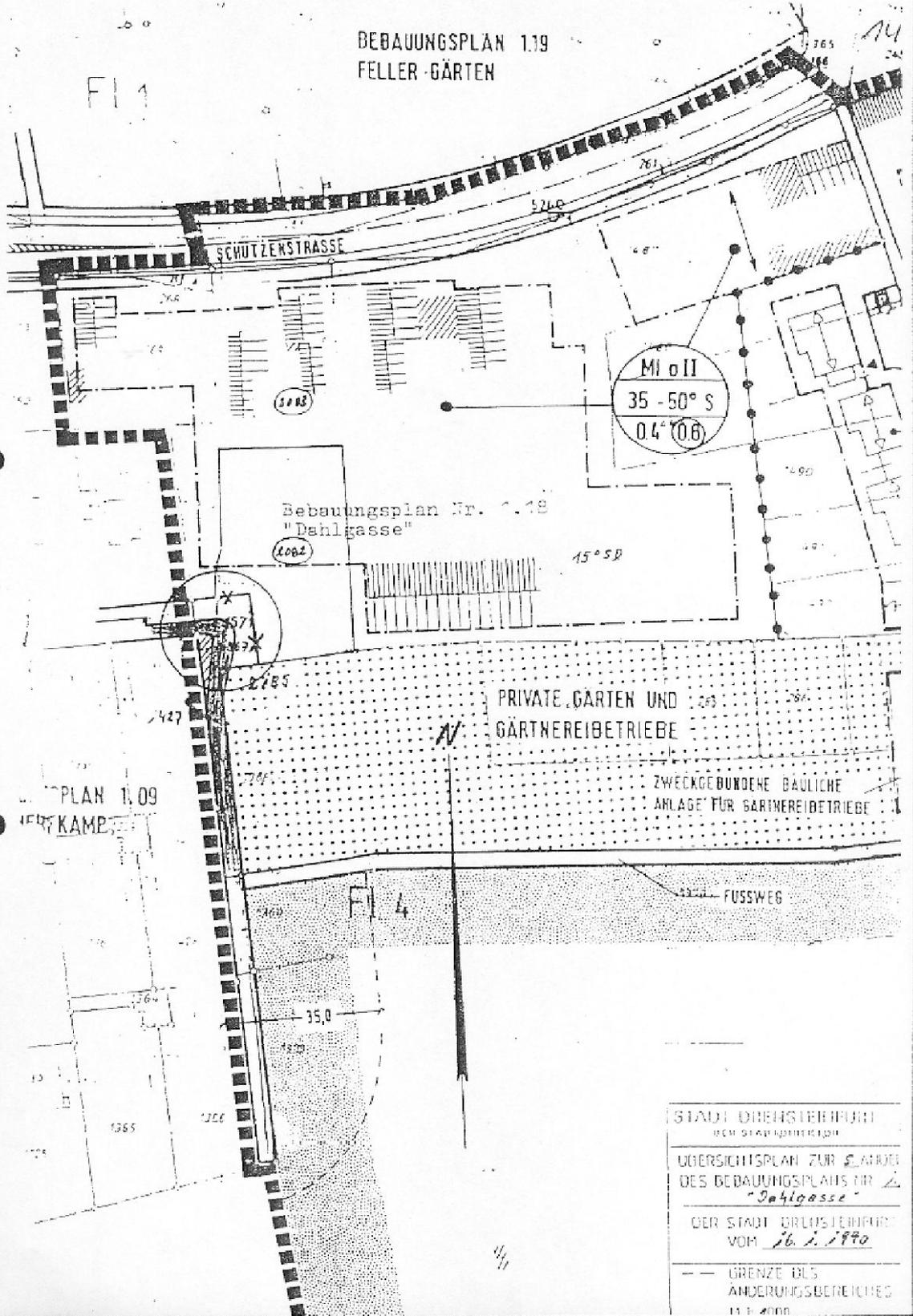
Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 16. Januar 1990

A. Leifert
 A. Leifert
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN 1.19
FELLER-GÄRTEN

Fl 1



PLAN 1.09
KAMP

STADT-DIREKTORAT
1920
ÜBERSICHTSPLAN ZUR GÄRTE
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.19
"Pahlgasse"
DER STADT BRUNNEN
VOM 16. 2. 1920
--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
1:1.4000